

DESER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUFGESTELLT VON DER PLANUNGS-ABTEILUNG DER STADT HARSEWINKEL.

HARSEWINKEL, DEN 15.06.1998

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREINSTIMMT UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

BIELEFELD, DEN 21.4.1972

GEZ. KUHLMANN  
O.REG. VERMESSUNGSRAT

DESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 ABSATZ 1 DES BAUGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 11.09.1996 AUFGESTELLT WORDEN. DER BESCHLUSS WURDE AM 02.10.1996 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

HARSEWINKEL, DEN 15.06.1998

STADTDIREKTOR

DESER BEBAUUNGSPLAN IST EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 DES BAUGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 09.10.1997 ZUR OFFENLEGUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

HARSEWINKEL, DEN 15.06.1998

STADTDIREKTOR

DESER BEBAUUNGSPLAN HAT EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 DES BAUGB VOM 18.12.1997 BIS 23.04.1998 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE AM 03.12.1997 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

HARSEWINKEL, DEN 15.06.1998

STADTDIREKTOR

DESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS §§ 10 U. 13 BAUGB UND § 7 DER GO.NW VOM RAT DER STADT AM 27.04.1998 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

HARSEWINKEL, DEN 15.06.1998

STADTDIREKTOR

DESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BAUGB AM 19. ANGEZEIGT.

SIEHE VERFÜGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG VOM 19. AZ.

DETMOLD DEN 19. BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD I. A.

DESER ANGEZEIGTE BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT GEMÄSS § 10 BAUGB AB 06.06.1998 ZU JEDEMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUS. ANZEIGE, SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 08.06.1998 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

HARSEWINKEL, DEN 15.06.1998

STADTDIREKTOR



GEBÄUDEBESTAND	GRENZEN U. LINIEN	BAUWEISE	ART DER BAULICHEN NUTZUNG
<ul style="list-style-type: none"> <li>Wohngebäude vorhanden</li> <li>Wirtschafts- u. Nebengebäude vorhanden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Flurgrenze</li> <li>Flurstücksgrenze</li> <li>Flurstücksgrenze geplant (nur nachrichtlich dargestellt)</li> <li>Baugrenze</li> <li>Baulinie</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Geschlossene Bauweise</li> <li>Offene Bauweise</li> <li>Nur Einzelhäuser zulässig</li> <li>Nur Doppelhäuser zulässig</li> <li>Nur Hausgruppen zulässig</li> <li>Hauptfirstrichtung zwingend</li> <li>Dachneigung Mindest- u. Höchstgrenze</li> <li>Dachneigung zwingend</li> <li>Dachneigung gemessen von der o.k. Fußboden- des 1. OG bis zur Schichtlinie der Wand mit der Dachstuhl</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Überbaubare Grundstücksflächen</li> <li>Allgemeine Wohngebiete</li> <li>Mischgebiete</li> <li>Gewerbegebiete</li> <li>Industriegebiete</li> </ul>
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN	GRÜNFLÄCHEN
<ul style="list-style-type: none"> <li>Zahl der Vollgeschosse, zwingend</li> <li>Geschossflächenzahl</li> <li>Grundflächenzahl</li> <li>Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze</li> <li>Zahl der Vollgeschosse, mind. u. Höchstgrenze</li> <li>Traufhöhe gemessen von der Geländeoberfläche bis zur Schichtlinie der Wand mit der Dachstuhl, oder bis zum oberen Abschluss der Wand.</li> <li>Barrierefrei</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Strassenverkehrsflächen</li> <li>Strassenverkehrsfläche privat</li> <li>Stellplätze</li> <li>Garagen</li> <li>Die innerhalb der Sichtweite liegenden Grundstücke sind von Gegenständen, baulichen Anlagen und Bewuchs über 2,00 m Höhe, bezogen auf die Fahrbahnoberfläche, ständig freizuhalten.</li> <li>Bereich ohne Ein- und Ausfahrt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Elektrizität</li> <li>Abwasser</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Öffentliche Grünfläche</li> <li>Parkanlage</li> <li>Spielplatz</li> <li>Pflanzgebotfläche privat</li> <li>Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern.</li> <li>§ 8 Absatz 1 Nr. 25 b BaugB</li> <li>Erhaltung</li> <li>Bäume</li> <li>Die bestehenden Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Je Baum ist im Bereich um den Stamm eine offene Bodenoberfläche von mind. 6 m<sup>2</sup> vorzusehen.</li> </ul>
FLÄCHEN FÜR DIE LAND- BZW FORSTWIRTSCHAFT	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	SONSTIGES	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Flächen für die Landwirtschaft</li> <li>Flächen für die Forstwirtschaft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Flächen für den Gemeinbedarf</li> <li>Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung</li> <li>Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes</li> <li>Wohnschutzzone (siehe Begründung zum Bebauungsplan)</li> <li>FD Flachdach</li> <li>SD Satteldach</li> <li>WD Walmdach</li> <li>PD Pfultdach</li> </ul>	

a\_21

Ausfertigung

STADT HARSEWINKEL  
ORTSCHAFT HARSEWINKEL

## BEBAUUNGSPLAN NR. 21

### „Laumanns - Hof (Neuaufstellung)“

1. ÄNDERUNG  
MASSSTAB 1:1000

GRUNDLAGE DES BEBAUUNGSPLANES UND DER DURCHFÜHRTEN ÄNDERUNGEN IST DAS BAUGESETZBUCH (BAUGB), DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO), DIE LANDESBBAUORDNUNG NORDRHEIN WESTF. (BAUO.NW.), DIE GEMEINDEORDNUNG NW (GO.NW.) IN DER ZUM AUFSTELLUNGSBESCHLUSS GÜLTIGEN FASSUNG.

- Textliche Festsetzungen**
- Die Höhenlage der Gebäude richtet sich nach den Straßenausbau- und Entwässerungsplänen.
  - Vor jeder Garage bzw. vor jedem gedeckten Stellplatz ist eine Freifläche von mindestens 5,0 m bis zur vorderen Grundstücksgrenze einzurichten.
  - Bei Doppelhäusern und Hausgruppen ist die gemeinsame Gebäudetrennwand (Brandwand) nur an den Giebelseiten zulässig.
  - Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BaUNVO:
    - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
    - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
    - Tankstellen
    - Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen
 werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Hinweis:**
- „Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach § 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem Amt für Boden- und Denkmalpflege, Bielefeld, Telefon 0521/5200250 anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.“